Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 6. Wahlperiode: 1963-67

18.10.1966 - Nr. 110 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 110

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 18. Oktober 1966

Gesetz über die Gewährung von Tuberkulosehilfe an Angehörige des öffentlichen Dienstes

Der Senat läßt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Tuberkulosehilfe an Angehörige des öffentlichen Dienstes mit der Bitte um Beschlußfassung zugehen.

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen sind gemäß § 97 des Bremischen Beamtengesetzes an der Vorbereitung des Gesetzentwurfs beteiligt worden. Die Deputation für Inneres hat sich am 1. September 1966 mit dem Gesetzentwurf befaßt und ihn gebilligt. Die Finanzdeputation hat dem Entwurf in ihrer Sitzung am 20. September 1966 zugestimmt.

Gesetz über die Gewährung von Tuberkulosehilfe an Angehörige des öffentlichen Dienstes

§ 1

Die Bediensteten und Versorgungsempfänger der Freien Hansestadt Bremen, der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erhalten für sich, ihre Ehegatten und ihre kinderzuschlagsberechtigten Kinder Tuberkulosehilfe im Rahmen des § 127 Absätze 1 bis 5 des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 (BGBl. I S. 815) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Die Durchführung der Tuberkulosehilfe erfolgt durch die für die Tuberkulosehilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz und nach dem Bremischen Ausführungsgesetz zum Bundessozialhilfegesetz zuständigen Behörden. Die Kosten werden vom Dienstherrn (Arbeitgeber) oder dem Träger der Versorgungslast erstattet.

§ 3

Das Nähere, insbesondere hinsichtlich der Abgrenzung des anspruchsberechtigten Personenkreises, der Voraussetzungen für die Gewährung der Tuberkulosehilfe und deren Höhe, Art und Umfang der Tuberkulosehilfe, des Verfahrens und der Kostenbeteiligung des Berechtigten und dritter Personen regelt der Senat durch Rechtsverordnung.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Nach dem am 1. Juni 1962 in Kraft getretenen Bundessozialhilfegesetz — BSHG — haben u. a. an Tuberkulose Erkrankte Anspruch auf Tuberkulosehilfe. Sie umfaßt Heilbehandlung, Hilfe zur Eingliederung in das Arbeitsleben, Hilfe zum Lebensunterhalt, Sonderleistungen und vorbeugende Hilfe.

Träger der Tuberkulosehilfe sind im Lande Bremen das Landessozialamt Bremen und die Sozialämter Bremen und Bremerhaven.

Für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes des Bundes bestimmt § 127 BSHG, daß die Gewährung der Tuberkulosehilfe von dem Dienstherrn bzw. dem Träger der Versorgungslast zu erfüllen ist. § 127 Absatz 6 BSHG verpflichtet die Länder, ihrerseits Bestimmungen für die Gewährung von Tuberkulosehilfe an die in ihrem Dienst, im Dienst der Gemeinden und dem Dienst der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stifungen des öffentlichen Rechts stehenden Bediensteten sowie an die Versorgungsempfänger unter

Berücksichtigung der Grundsätze des § 127 Absätze 1 bis 5 BSHG zu erlassen.

Somit ist auch Bremen gehalten, entsprechende Vorschriften zu schaffen. Im Hinblick darauf, daß § 127 Absatz 6 von einer Verpflichtung der Länder zur Regelung der Tuberkulosehilfe für den öffentlichen Dienst spricht, soll die Regelung durch Gesetz erfolgen; denn nur durch ein alle Bedienstetengruppen bei Land, Gemeinden und Körperschaften erfassendes Gesetz kann dieser Verpflichtung Rechnung getragen werden. Es ist deshalb auch davon abgesehen worden, von der in § 25 Absatz 2 des Bremischen Besoldungsgesetzes enthaltenen Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung über die Gewährung von Tuberkulosehilfe Gebrauch zu machen. Eine Rechtsverordnung auf Grund des Besoldungsgesetzes könnte lediglich die Tuberkulosehilfe für Beamte und Versorgungsempfänger, nicht aber für Angestellte und Arbeiter verbindlich regeln.

Der vorliegende Gesetzentwurf beschränkt sich auf die Festlegung allgemeiner Grundsätze und ermächtigt den Senat, die Durchführungsbestimmungen in Form der Rechtsverordnung zu erlassen.

B. Im einzelnen

Zu § 1

Die Vorschrift umreißt den Personenkreis, der Anspruch auf Tuberkulosehilfe hat.

Die Länder sind nach § 127 Absatz 6 BSHG verpflichtet, auch die Gewährung von Tuberkulosehilfe an die Angehörigen und Versorgungsempfänger der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu regeln. Entsprechend dieser Verpflichtung werden die Bediensteten und Versorgungsempfänger dieser Institutionen in den Geltungsbereich des Gesetzes einbezogen.

Zu § 2

Durch diese Vorschrift wird die Durchführung der Tuberkulosehilfe den nach dem BSHG und dem Bremischen Ausführungsgesetz zum BSHG zuständigen Behörden übertragen. Das entspricht der bisherigen — auf Verwaltungsvereinbarung beruhenden — Verfahrensweise, die sich bewährt hat und die zu ändern kein Anlaß besteht.

Durch § 2 wird ferner geregelt, daß der Dienstherr (Arbeitgeber) mit den von den Durchführungsbehörden verauslagten Aufwendungen belastet wird. Das ist in der Vergangenheit für die Bereiche Land und Stadtgemeinde Bremen sowie Stadtgemeinde Bremerhaven verwaltungsintern bereits praktiziert worden. Die Körperschaften konnten bisher mangels einer Rechtsgrundlage nicht zur Erstattung herangezogen werden. Diese Rechtsgrundlage sieht der Entwurf in § 2 zweiter Satz nunmehr vor.

Zu § 3

Die Vorschrift ermächtigt den Senat, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Einzelbestimmungen durch Rechtsverordnung zu erlassen.

Zu § 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Carl Schünemann Bremen